

Vorlagennummer: VO/26/081
Vorlageart: Entscheidungsvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Bürgermeister
gez. Pape

Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 116a GO NRW zum 31.12.2024

Datum: 02.06.2026
Federführung: Stadtkämmerin

Beratungsfolge

Gremium	Termine
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Personal & Digitalisierung (FuP) (Vorberatung)	23.06.2026
Rat der Stadt Wegberg (Entscheidung)	07.07.2026

Sachverhalt

Gemäß § 116a GO NRW ist die Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorherigen Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Stadt Wegberg und der Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Wegberg mbH insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro übersteigen.
2. Die der Stadt Wegberg zuzurechnenden Erträge der v.g. Tochter weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der gemeindlichen Ergebnisrechnung ausmachen.
3. Die der Stadt Wegberg zuzurechnenden Bilanzsummen der v.g. Tochter insgesamt weniger als 50 Prozent der gemeindlichen Bilanzsumme ausmachen.

Eine Überprüfung der Voraussetzungen wurde unter Heranziehung einer vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen empfohlenen Berechnungshilfe der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen durchgeführt, welche als Anlage beigefügt ist. Es werden alle drei Grenzwerte deutlich unterschritten.

Gemäß § 116a Abs. 2 GO NRW entscheidet der Rat über für jedes Haushaltsjahr über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Bewertung der Klimarelevanz

Ist die Vorlage klimarelevant?	Ja		Nein		
Treibhausgas-Ausstoß in CO ₂ e	Erhebliche Reduktion	Geringfügige Reduktion	Geringfügige Erhöhung	Erhebliche Erhöhung	Nicht ermittelbar
Bemerkung					

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat gemäß § 116a GO NRW auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2024 zu verzichten.

Anlage/n

1 - Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW - GPA Prüftabelle (öffentlich)

Beteiligte Fachbereiche:

Name der Kommune
 Stadt Wegberg

Jahr der Befreiung
 2024

Kriterium 1
 Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2024	2023	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	218.728.649,00 €	208.024.785,00 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	4.773.204,72 €	4.730.977,54 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?	= 223.501.853,72 €	= 212.755.762,54 €	

Kriterium 2
 Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2024	2023	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der selbstständigen Aufgabenbereiche	1.305.868,40 €	1.840.408,52 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	73.858.071,00 €	71.680.502,00 €	
= < 50,00 % ?	= 1,77 %	= 2,57 %	

Kriterium 3
 Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2024	2023	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	4.773.204,72 €	4.730.977,54 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	218.728.649,00 €	208.024.785,00 €	
= < 50,00 % ?	= 2,18 %	= 2,27 %	

Kriterien 1 bis 3
 Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.